

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1620/85 DES RATES

vom 13. Juni 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 über die vorübergehende Verwendung hinsichtlich des Zeitpunkts für ihre AnwendungDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 ⁽⁴⁾, findet nach Maßgabe ihres Artikels 34 ein Jahr nach Annahme der Durchführungsbestimmungen, die für Artikel 7 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 20 Buchstabe d), Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 erlassen werden, Anwendung. Diese Durchführungsbestimmungen wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 ⁽⁵⁾ am 13. Juni 1984 erlassen. Infolgedessen muß die Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 ab 13. Juni 1985 Anwendung finden.

Es ist festgestellt worden, daß die Einführung des mit der genannten Verordnung festgelegten neuen Verfahrens auf zahlreiche Schwierigkeiten stößt. Diese

Einführung sollte unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 sollte daher bis zum 1. Januar 1986 aufgeschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 erhält folgende Fassung :

„Artikel 34

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie findet ab 1. Januar 1986 Anwendung.

Die vor dem 1. Januar 1986 gemäß einzelstaatlichen Bestimmungen erteilten Bewilligungen werden spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt widerrufen, falls sie nicht auf der Grundlage dieser Verordnung aufrechterhalten werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1985.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 117 vom 11. 5. 1985, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1985 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.